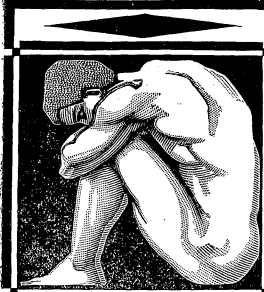


Die Talsperre.



7. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertal-sperrenengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 23.

11. Mai 1909.

Wasserrwirtschaft im Allgemeinen.

Wünschelrute und Wissenschaft.

Ueber „Wünschelrute und Wissenschaft“ macht Dr. W. Weber, Professor an der Technischen Hochschule München, in den Münchener Neuesten Nachrichten folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Zu den letzten Jahren und zumal in den letzten Tagen in München ist die Frage der seit dem Mittelalter bekannten Wünschelrute wieder in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt worden. Manchen Ortes hat sich dabei ein Optimismus herausgebildet, der ja mit Bezug auf einzelne reale Erfolge verständlich sein konnte, der aber verschiedene Mißerfolge, zumal pekuniärer Natur, etwas zu sehr in den Hintergrund geleiten ließ.

Es mag daher vielleicht am Plage sein, den Standpunkt, welchen die objektive Wissenschaft in dieser Frage einnimmt, kurz darzulegen.

Dass es zu allen Zeiten besonders geartete Personen gegeben hat, welche auf Einflüsse, für die der gewöhnliche Mensch unempfindlich bleibt, mehr oder weniger deutlich reagierten, oder solche Einflüsse sogar aktiv ausübten, ist wohl bekannt; man braucht hier nur an Mesmer zu erinnern, sowie an die Erscheinungen der Hypnose und Suggestion, die ja jetzt allgemein anerkannt sind, obwohl wir noch keine Spur einer glaubwürdigen Erklärung dafür besitzen.

Bei den Wünschelrutengängen spielen sich nun sicher analoge Vorgänge ab: Beeinflussung sensibler Personen durch Substanzen, die unter der Erde sich befinden, wie z. B. Quellen, Wasserläufe, Erze. Der Ausdruck dafür sind unwillkürliche Muskelbewegung besonders der Hände, welche die festgehaltene Wünschelrute zur Drehung, d. h. zum „Ausschlag“ bringen. Das ist schon seit längerer Zeit an einer englischen Universität, so viel ich mich erinnern in Cambridge, anerkannt worden, und die Versuche, welche ich durch die Liebenswürdigkeit der Herren Dr. Volk und Dr. Migner in jüngster Zeit hier zu sehen und zu kontrollieren Gelegenheit hatte, haben auch mich persönlich davon überzeugt.

Anders steht es aber mit der Frage, ob die auf diesem

Wege gewonnenen Resultate stets so sicher sind, daß man an ihre technische Verwertung gehen könnte; und das muß unbedingt verneint werden. Die oben zitierte englische Universität hat durch genaue, Wochen und Monate lang und unter allen möglichen Verhältnissen vorgenommene Untersuchungen mit hierfür besonders geeigneten Individuen festgestellt, daß nur etwa 50% aller dabei gefundenen Daten auch richtig waren. Es spielen dabei alle möglichen Faktoren mit, wie momentane Disposition des Mediums, Barometer- und Thermometerstand, Feuchtigkeitsehalt der Luft u. s. w., kurz Verhältnisse, die sich niemals zusammen in eine mathematische Formel bringen lassen, und welche daher die Genauigkeit der Resultate in Frage stellen müssen.

Eine Methode aber, welche ungefähr die Hälfte Fehlschläge ergibt, kann nur als Zufallsfache bezeichnet werden, und man wird gut tun, allen auf diesem Wege gewonnenen Vermutungen gegenüber so lange skeptisch zu bleiben, bis sie ihre Bestätigung auf einem anderen, sicheren Wege erfahren haben.



Ausnützung der Wasserkräfte in Bayern.

Nach einer amtlichen Darstellung, betreffend die Ausnützung der staatlichen Wasserkräfte, hält die bayerische Regierung daran fest, daß vor allem der Staat diejenigen Wasserkräfte sich sichern muß, die er für seine Zwecke benötigt. Demgemäß sei es eine unumgängliche Notwendigkeit für die Staatsregierung, daß sie, ehe sie eine staatliche Wasserkraft der privaten Ausnützung überlasse, genauestens die Frage prüfe, ob die Kraft nicht für staatliche Zwecke in absehbarer Zeit erforderlich werde. Daß diese schwierige Prüfung einige Zeit in Anspruch nehme, lasse sich auch bei intensiver Tätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen nicht vermeiden. Im übrigen werde die Prüfung der Frage über die Ausnützungsmöglichkeit durch den Staat oder durch Private für ganze Flussläufe durch die beteiligten Stellen mit möglichster Beschleunigung, unabhängig von Konzessionsgesuchen, vorgenommen. Nur in einzelnen Fällen haben auch Konzessionsgesuche den Anlaß zu dieser Prüfung gegeben.

„Was fest,“ heißt es in der Rundgebung weiter, „ist insbesondere diese Frage für die Strecke des Bach von Füssen

bis Augsburg untersucht worden, mit dem Ergebnis, daß die Strecke von Regensburg bis Augsburg mit rund 40000 PS Privaten zur großzügigen Ausnützung überlassen werden kann, nachdem diese Strecke bis auf weiteres für staatliche Zwecke nicht erforderlich ist. Es sind auch bereits für Ausnützung der Strecke Konzessionsgesuche seitens bedeutender Industrien und Gemeinden eingereicht worden. Ebenso sind die Frankenthalbäche, deren Ausnützung durch Talsperreanlagen beabsichtigt ist, grundsätzlich der privaten Ausnützung überwiesen worden. Auch an der Loibach ist der weiteren Ausnützung durch die Privaten und Industrien entgegengekommen worden, und an der Alz ist die Strecke Altenmarkt-Trollberg-Tachertingen mit rund 10000 PS der chemischen Industrie bereits überlassen."

Die Frage, ob die große Alzwasserkraft unterhalb Tachertingen für staatliche Zwecke beansprucht werden oder der vollen privaten Ausnützung freigegeben werden könne, wird, so bald irgend möglich, zur Entscheidung gelangen. Diese ist äußerst schwierig, denn diese Alzkraft sei nach der Walchenseekraft die bedeutendste Wasserkraft Bayerns, bei deren Ausnützung der Staat die öffentlichen Interessen nach jeder Richtung mit ganz besonderer Umsicht und Sorgfalt wahren müsse. Ein großer Teil der Kraft, auch wenn sie durch den Staat ausgebaut wird, werde aber der privaten Verwendung zugeführt werden können.. Hinsichtlich des Jnn sei ein Projekt für die Strecke von der österrösch-bayerischen Grenze unterhalb Kuffstein bis Aitl. ausgearbeitet, wodurch 30000 PS gewonnen werden können. Das Projekt sei für die Ausnützung zu staatlichen Zwecken günstig. Von Aitl bis Gras sei eine Ausnützung des Jnn durch die Terrainverhältnisse überhaupt ausgeschlossen. Unterhalb Gras für die Strecke Kraiburg-Mühlboos liegt ein Projekt eines Privaten vor. Es wird zurzeit ein Projekt bearbeitet, das die ganze Jnnstrecke bis Simbach umfasse und in zwei Stufen im Mittel 75000 Ps zu nicht hohem Preise ergeben wird.

Was die hauptsächlichsten der sogenannten niederbayerischen Projekte angeht, so interessiert das Projekt der Firma Heilmann und Littman über die Ausnützung der Wasserkräfte des Alz- und Ohe-Gebiets gegenwärtig der Prüfung des Verkehrsministeriums bezüglich der Frage, ob diese Wasserkraft für Zwecke der Staatsbahnen überhaupt in Frage kommt. Der Gedanke einer Ausnützung der Kräfte der Jnn bis Osterhofen hatte hauptsächlich die Versorgung der Landwirtschaft des Donauals zwischen Straubing und Vilshofen samt Hinterland mit elektrischer Energie zum Ausgangspunkt. Die Frage, inwieweit die Kraft der unteren Jnn auch für Bahnzwecke zu verwerten wäre, ist noch offen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Wasserkraftabteilung durch die Zuanpruchnahme für staatliche Projekte in ihrer Tätigkeit für die Privatunternehmen durchaus nicht behindert ist. Sämtliche Projektierungen der Wasserkraftabteilung seien ein notwendiger Beitrag zur Lösung der Hauptaufgabe, die in der Auffindung aller baumwürdigen Wasserkräfte Bayerns und in der Feststellung der wirtschaftlichsten Art und Weise der Ausnützung besteht. Neben dieser Aufgabe lasse sich aber die Wasserkraftabteilung angelegen sein, nicht nur den Privaten in der Ausnützung der Wasserkräfte beratend zur Seite zu stehen sondern selbstständig zur Ausführung von Ausnützungsanlagen Anregungen zu geben.

Talsperren.

Ordnung der Weißeritz-Talsperren-Genossenschaft zu Hainzberg.

(§ 4 u. 5).

§ 18.

Vorstand.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte jedesmal auf 2

Kalenderjahre einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Vorstand führt, einen Stellvertreter, der in Verhinderungsfällen das Amt des Vorstandes führt, und einen Schatzmeister, dem die Rechnungsführung obliegt.

Zur Wirksamkeit der Bestellung des Vorstandes ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Bei Nichtbestätigung erfolgt erneute Wahl, doch ist der nicht bestellte Vorstand nicht wieder wählbar.

§ 19.

Geschäftskreis.

Dem Ausschusse liegt unter Leitung des Vorstandes die Verwaltung der Genossenschaftlichen Angelegenheiten und die Beschlußfassung in allen den Beziehungen ob, in denen die Entscheidung durch diese Genossenschaftsordnung nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuß hat daher namentlich

- a) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auszuführen,
- b) alle zur Ausnützung der Talsperren und der Wasserkraftsregelung erforderlichen Geschäfte zu besorgen,
- c) über die Vornahme von Abweichungen von den durch den Plan vorgeschriebenen Richtungen und Vorkehrungen (§ 17 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 15. August 1855) namens der Genossenschaft als solcher sich zu erklären, unbeschadet jedoch der Bestimmung in § 11 Ziffer 9 dieser Ordnung,
- d) die zur Aufrechterhaltung des durch die Talsperren- und Wasserkraftsregelung geschaffenen Zustandes nötigen Maßregeln zu ergreifen,
- e) die Lagerbücher und das Beitragsverzeichnis zu halten und fortzuführen (§ 26), Nachprüfungen anzuordnen und auszuführen,
- f) die Höhe der Beiträge und die Zeit der Erhebung nach Maßgabe der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung festzusetzen und die Beiträge einzuziehen (§ 27 fg.),
- g) die Ordnung des Kassens- und Rechnungswesens und der Buchführung, die Aufsicht über die Kassensführung und die Prüfung der genossenschaftlichen Rechnungen (§ 35) zu bewirken und das Beste der Genossenschaft allenthalten maßzunehmen,
- h) die Anstellung von Beamten (§ 11 Ziff. 5) zu besorgen,
- i) den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Wasserkraften vorbehaltlich der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung zu bewirken,
- k) den Verkehr mit der Aufsichtsbehörde zu vermitteln und zu pflegen und die Genehmigung der zu erlassenden Betriebsvorschriften (1 Abs. 6) zu erwirken,
- l) über Entbung von Beiträgen und Gelbbußen sowie über den Erlass letzterer Beschluß zu fassen.

Der Ausschuß ist der nächste Dienstvorgesetzte aller Genossenschaftsbeamten.

§ 20.

Sitzungen.

Der Ausschuß beschließt in Versammlungen, welche der Vorstand anberaumt und zu welchen die Mitglieder oder Stellvertreter vom Vorstände einzuladen sind.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat er dies so zeitig als möglich dem Vorstände und seinem ersten Stellvertreter zu melden. Der Stellvertreter hat sodann ohne besondere Aufforderung des Vorstandes zur Versammlung sich einzufinden oder den zweiten Stellvertreter zu benachrichtigen. Für letzteren gilt dasselbe wie für den ersten Stellvertreter.

Gegen unentschuldig ausgebliebene Mitglieder oder Stellvertreter kann eine Gelbbüße bis zu 10. Mark festgesetzt werden.

§ 21.

Beschlüsse.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorstand oder fein Stellvertreter und fünf Mitglieder anwesend sind.

Für die Beschlüsse und Wahlen des Ausschusses, gilt das in § 10, Absatz 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren. Jedes Mitglied führt eine Stimme.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind sofort nach der Beschlussfassung und fortlaufend in ein Buch einzutragen. Die Niederschriften sind von dem Vorstande und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen und in Abschrift binnen 8 Tagen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 22.

Vertretung nach Außen.

Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich, überhaupt aber nach außen und ihren einzelnen Mitgliedern gegenüber durch den Vorstand vertreten, der in der Regel ohne Beobachtung einer besonderen Form für die Genossenschaft zeichnet.

Handelt es sich um die Aufgabe von Rechten der Genossenschaft und die Uebernahme von Verbindlichkeiten auf sie, so wird die Genossenschaft nur durch schriftliche Erklärungen, die vom Vorstande oder dessen Stellvertreter und von zwei Ausschussmitgliedern unterzeichnet und mit dem Abdruck des Genossenschaftsiegels versehen sein müssen, verpflichtet.

Das Siegel führt den in § 1 bezeichneten Namen der Genossenschaft als Aufschrift.

§ 23.

Ausweise.

Die Namen des Vorstandes und seines Stellvertreters sind nach jeder Neu- und Wiederwahl unter Vorlegung des Wahlberichtes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und hierauf in den Amtsblättern und den vom Vorstande sonst bestimmten Zeitungen amtlich bekannt zu machen.

§ 24.

Verantwortlichkeit.

Sämtliche Ausschussmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie die der Genossenschaftsordnung gemäß handeln, und haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verschuldung sowie für grobe und geringe Fahrlässigkeit.

§ 25.

Vollmachten.

Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen, nach Befinden gegen Entschädigung, übertragen.

Dritten gegenüber sind solche Bevollmächtigte durch schriftliches Zeugnis auszuweisen, das vom Vorstande und zwei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Genossenschaftsiegels zu versehen ist.

III. Abchnitt.**Buch- und Rechnungsführung und Einhebung der Beiträge.**

§ 26.

Lagerbücher und Beitragsverzeichnis.

Die über die beitragspflichtigen Grundstücke und Ertragswerke aufgestellten Lagerbücher und das Beitragsverzeichnis sind stets in genauer Ordnung zu halten, bei Nachprüfungen, Änderungen der Beitragsseinheiten und Beitritt neuer Genossen zu ergänzen und nachzutragen.

Die Berechnung der Beitragsseinheiten erfolgt nach dem Grundsätze, daß jede Mark jährlicher Vorteil als eine Beitragsseinheit zu rechnen ist.

§ 27.

Ausschreibung der Beiträge.

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der erforderlichen Bedarfs die Höhe der Beiträge zu berechnen und die Zeitpunkte der Zahlung festzustellen.

Hierauf ist der gefasste Beschluss mit der Aufforderung, die Beiträge zu den bestimmten Zeiten abzuführen, durch Abdruck in den vom Vorstande zu bestimmenden Zeitungen bekannt zu machen. Die Aufforderung kann außerdem auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied erfolgen.

§ 28.

Höhe der Beiträge.

Der für die Beitragsseinheit jährlich zu errichtende Beitrag wird auf 75 Pfg. festgesetzt und darf keinesfalls über 1 Mark erhöht, ermäßigt aber erst dann werden, wenn die Genossenschaft keinen Staatsvoranschuss (vergleiche §§ 33 Absatz 6) mehr bezieht und nach Bestreitung des jährlichen Aufwandes für die Verzinsung und Tilgung der Genossenschaftsanleihe (vergleiche § 33 Absatz 1), für die Unterhaltung des Fußbettes, der Ufer und der Sperren (vergleiche § 33), für Bauvermehrungen (vergleiche § 33 Absatz 8) und für die Tilgung des bezogenen Staatsvoranschusses in Höhe von mindestens $\frac{1}{4}$ vom Hundert der ausgenommenen Genossenschaftsanleihe (vergleiche § 33 Absatz 7) einen Ueberanschuss erzielt.

§ 29.

Zahlung.

Jeder Beitragspflichtige hat seine Beiträge bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Zeitpunkte ohne weitere Aufforderung abzuliefern.

§ 30.

Einhebung der Beiträge.

Der Ausschuss bestimmt die Personen, welche die Beiträge zu erheben und anzunehmen haben. Der Vorstand hat die deshalb getroffenen Einrichtungen und jede in ihnen eintretende Veränderung gemäß § 27 Absatz 2 bekannt zu machen und den zur Annahme von Zahlungen berechtigten Personen Ausweise in der im § 25 vorgeschriebenen Weise auszustellen.

§ 31.

Quittung.

Beitragspflichtige werden wegen der ihnen obliegenden Zahlungen der Genossenschaft gegenüber nur dann befreit, wenn sie die Zahlungen an einen der im § 30 bezeichneten Einnehmer geleistet und von diesem Quittung erhalten haben.

§ 32.

Beitreibung.

Zahlt ein Beitragspflichtiger bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Zeitpunkte nicht, so ist er vom Vorstande sofort schriftlich zu ermahnen, binnen 14 Tagen den rückständigen Beitrag nebst 50 Pfg. Erinnerungs- und Bestellgebühr zu berichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist und längstens binnen sechs Wochen nach dem in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Zeitpunkte hat der Vorstand bei der Behörde die Beitreibung der in Rest gelassenen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren zu veranlassen. Das gilt auch für die Beiträge der Gemeinden und Ortsbezirke.

§ 33.

Anleihe, Staatsvoranschüsse, Rücklagen.

Die unter Staatsgarantie nach dem Genährleistungsgesetze vom 27. April 1906 bis zum Betrage von 10 Millionen Mark aufzunehmende Genossenschaftsanleihe ist von Inbetriebnahme der Talsperren bei Klingenberg und bei Malter an jährlich von mindestens $\frac{1}{4}$ vom Hundert zu tilgen.

Die Tilgung kann durch Auslösung oder Rückkauf erfolgen.

Die Begebung der Anleihe erfolgt ratenweise nach Bedarf.

Die Anleihe ist an der Börse einzuführen.

Die Anleihebedingungen und der Tilgungsplan unterliegen der Genehmigung der königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern.

Der Genossenschaft wird aus Staatsmitteln ein unverzinslicher Voranschuss von insgesamt 2½ Millionen Mark vom 1. Januar 1906 ab ratenweise innerhalb eines Zeitraumes von 18 Jahren gewährt werden. Dieser Voranschuss ist lediglich zur Verzinsung und Tilgung der Genossenschaftsanleihe zu verwenden. Die Genossenschaft hat sich auf den Voranschuss die Beträge anrechnen zu lassen, die bis zur ersten Genossenschaftsversammlung zum Zwecke der Fortführung der für die Herstellung der Talsperren-Anlagen bereits eingeleiteten vorbereitenden Arbeiten verlagsweise vom Staat verwendet bez. bewilligt worden sind.

Zur allmählichen Tilgung des Staatsvoranschusses ist von der Genossenschaft alljährlich eine Rücklage in Höhe von 1/4 vom Hundert des Betrags der aufgenommenen Genossenschaftsanleihe anzusammeln, soweit hierzu ohne Inanspruchnahme des Staatsvoranschusses und nach Bestreitung des Aufwandes für die Verzinsung und Tilgung der Genossenschaftsanleihe und für die Unterhaltung des Flußbettes, der Ufer und der Sperren und für Bauerneuerungen Mittel zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Zinsen der angesammelten Tilgungsgelder wachsen dieser Rücklage zu. Sobald die angesammelte Rücklage bis zur Höhe des gewährten Staatsvoranschusses angewachsen ist, ist dieser an die Staatskasse zurückzugeben.

Für Bauerneuerungen und zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben — namentlich zur Ausbesserung von elementaren Schäden — ist eine besondere Rücklage nach Zuteilnahme der Sperren anzusammeln.

§ 34.

Führung der Kasse und Rechnungen.

Der Schatzmeister hat unter Aufsicht des Ausschusses die Kasse, sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und diese am Schlusse jeden Kalenderjahres nebst den Belegen dem Ausschusse zur Prüfung vorzulegen.

§ 35.

Prüfung der Rechnung und Veröffentlichung der Bilanz.

Der Vorstand oder sein Stellvertreter hat die Rechnung mit den Mitgliedern des Ausschusses unter Zugiehung der bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen und über Vermutungen mit dem Schatzmeister zu verhandeln und sich zu vermindern.

Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

§ 36.

Richtigspruchung.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Genossenschaftsversammlung zur Richtigspruchung der Rechnung vorzutragen.

Die richtig gesprochenen Jahresrechnungen sind dem Ministerium des Innern durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung einzureichen. Die Nachprüfung erfolgt auf Kosten der Genossenschaft.

§ 37.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten.

Sind Erinnerungen gegen die Jahresrechnung unerledigt geblieben, so ist auf Beschluß der Genossenschaft oder auf Antrag des Schatzmeisters die Aufsichtsbehörde um ihre Vermittelung zu eruchen.

Ueber das Recht der Genossenschaftsmitglieder zur Teilnahme an den Genossenschaftsanstalten und über ihre Ver-

pflichtung, zu den Genossenschaftslasten beizutragen, entscheidet der Ausschuss.

Gegen den Beschluß des Ausschusses steht den Beteiligten binnen 9 Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Berufung an die Genossenschaftsversammlung zu. Gegen den Beschluß der letzteren können beide Teile innerhalb 4 Wochen gemäß §§ 63 fg. des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 19. Juli 1900 Anfechtungsklage erheben.

Sonstige Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Genossenschaftsmitgliedern oder zwischen Genossenschaftsmitgliedern unter einander sind unter Anlaß ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sind, soweit nicht nach allgemeinen Grundrätzen der Rechtsweg eröffnet ist, die Rechtsmittel des Verwaltungsverfahrens (Rekurs und bez. Anfechtungsklage) zulässig.

IV. Abschnitt.

Von der Unterhaltung.

§ 38.

Unterhaltung und Handhabung der Vorrichtungen.

Die Unterhaltung, der Betrieb der Talsperrenanlagen nebst Zubehör, die Regelung und Erhaltung des gleichmäßigen Wasserabflusses, die Unterhaltung und Reinhaltung des Weiserbettes und der Ufer unterhalb der Talsperren mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 2 fallenden Ufer, Hausmauern, Wehrkörper und Wehrrauern, sowie der durch Stauwerke verursachten Anhegerungen und Uferzerstörungen, liegen der Genossenschaft unter ständiger Aufsicht der staatlichen Organe nach Maßgabe der „Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken“, sowie der nach § 1 hierüber noch aufzustellenden besonderen Bestimmungen ob.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Ufer kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Vertrag auf die letzter dazu verpflichteten Genossen unter entsprechender Kürzung, der wegen der Unterhaltung berechneten Beitragseinheiten übertragen werden. Mit einer solchen Kürzung vermindert sich auch das Stimmrecht (§ 7 Abs. 1.)

§ 39.

Ausnutzung der Anlagen und der gewonnenen Wassermengen.

Die Genossenschaft ist im allgemeinen und soweit der Gemeingebrauch, bestehende Sonderrechte und die Genossenschaftszwecke nicht beeinträchtigt werden, befugt, das Wasser der Sammelbecken und der dazu gehörigen Wasserläufe nutzbar zu machen.

Namentlich darf sie gegen Entgelt

1. Wasser für Landesverbesserungen abgeben,
2. Trink- und Nutzwasser abgeben,
3. die Fischerei auf den Sammelbecken nutzen lassen oder verpachten,
4. die sonstige Benutzung der Becken gestatten,
5. die an den Sperren gewonnenen Kräfte verwerten oder verpachten.

Auch darf die Genossenschaft erlangte Konzessionen ausüben oder verpachten, sowie die zur Ausnützung vorstehender Befugnisse nötigen Anlagen schaffen, sonst zu errichtende Baulichkeiten herstellen und Beiträge darüber schließen.

§ 40.

Preis des Wasserleitungswassers.

Die Abgabe von Wasser aus der Klingenberg Anlage darf, solange auf Grund von § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 27. April 1906 ein Garantienrecht vom Staate in Anspruch genommen wird und der in § 33 Abs. 6 bezeichnete Staatsvoranschuss nicht getilgt oder mit dessen Tilgung durch Ansammlung einer Rücklage noch nicht begonnen ist,

bei Abnahme nach Bedarf nicht unter dem Mindestpreise 10 Pfg. für das ehm, bei Abnahme gleichmäßig laufenden Wassers nicht unter dem Mindestpreise von 2200 Mk. für das sl und Jahr (7 Pfg. für das ehm)

Die Preise verstehen sich ab Hauptrohr und Ausgleichsbefläßer.

Die von der Genossenschaft wegen der Wasserabgabe, insbesondere über den Wasserpreis getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41.

Verfahren gegen Genossenschaftsmitglieder und Dritte.

Die Genossenschaftsmitglieder haben von jeder wesentlichen Aenderung in der Ausnützung des Wassers dem Vorstande Anzeige zu erstatten. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine vom Vorstande festzusetzende Geldbuße bis zu 300 Mark für jedes Jahr und die Verpflichtung zur Nachzahlung nach Maßgabe der erhöhten Vertragspflicht nach sich. Die Geldbußen werden wie Beiträge (§ 32) beigetrieben.

Inoweit einzelne Genossen oder dritte Personen zur Unterhaltung von Anlagen und Handhabung einzelner Vorrichtungen verpflichtet sind, hat der Vorstand darauf zu halten, daß dieser Verbindlichkeit pünktlich und vollständig genügt werde, falls dies aber nicht geschieht, der Behörde hierüber Anzeige zu erstatten.

Auch hat der Vorstand Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der Genossenschaft sich einer Verungung der in der Unterhaltung der Genossenschaft befindlichen Flußstrecken, welche den Genossenschaftszwecken zuwiderlaufen würde, und der Fußwegunterhaltung, welche die Genossenschaft übernommen hat, durchweg enthalten.

Den der Genossenschaft freiwillig beigetretenen Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber ist die Genossenschaft nur zu ausreichender Verdünnung der Abwässer in der als Vorflut gewonnenen Weisgeriß selbst verpflichtet. Die in bau-, fluß-, gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Beziehung von den Behörden darüber hinaus angeordneten Maßnahmen, insbesondere in bezug auf den Ort der Einleitung von Abwässern, haben die Gemeinden, Gutsbezirke oder Besitzer von Grundstücken allein zu vertreten.

§ 42.

Anordnungen der Behörden und des Ausschusses für die Handhabung und zum Schutze der Vorrichtung.

Der Ausschuß ist verpflichtet, über die gehörige Beobachtung derjenigen Vorschriften zu wachen, welche zum Schutze der zu den Talperrren gehörigen Anlagen und der Weisgeriß erlassen werden.

Der Ausschuß kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossenschaftsmitglieder gerichteten Anordnungen auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen oder die Ausführung durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark erzwingen.

Die verwirkten Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse und werden wie Beiträge (§ 32) beigetrieben. Uebertretungen der in Absatz 1 erwähnten Vorschriften sind, soweit der Ausschuß oder sein Vorsitzender nicht selbst zur Verhängung von Strafen zuständig ist, alsbald der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 43.

Vertikale Aufsicht.

Der Ausschuß kann einzelne Mitglieder oder dritte Personen mit der örtlichen Aufsicht besonders beauftragen.

Diese Personen sowie die Ausschußmitglieder sind berechtigt, zur Ausübung der Aufsicht die beitragspflichtigen Grund-

stücke jederzeit zu betreten, ohne daß deshalb deren Eigentümern eine Vergütung oder Entschädigung zu leisten ist.

Das Betreten der Bahnanlagen, soweit sie nicht zur öffentlichen Benutzung freigegeben sind, ist den Aufsichtsorganen der Genossenschaft nur unter der Bedingung gestattet, daß die Genossenschaft die Haftung für alle Ansprüche übernimmt, die wegen eines diesen Organen beim Betreten der Bahnanlagen etwa zustoßenden Unfalles gegen die Staatsbahnbahnverwaltung nach dem Haftpflichtgesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden könnten, und daß die Genossenschaft auch für etwaige bei solchen Unfällen vorkommende sonstige Schäden zu haften sich verpflichtet, sowie daß die Aufsichtsorgane der Genossenschaft im Besitze einer von der Staatsbahnbahnverwaltung auf vorherige Mitteilung der Namen der Aufsichtsführenden auszustellenden Erlaubniskarte sind.

Der Ausschuß kann für die Trinkwasseranlage eine besondere Verwaltung bestellen, in welche auch Vertreter der Abnehmer berufen werden können. Die Verwaltungsstelle gilt solchenfalls als Beauftragte des Ausschusses. (§ 25.)

V. Abschnitt

Obrigkeithliche Aufsicht.

§ 44.

Bei der Ausführung.

Der für die Genossenschaft bestellte Königl. Kommissar hat die Ausführung der gesamten Anlagen daraufhin zu überwachen, daß sie plangemäß und unter Beobachtung der in der Genossenschaftsordnung enthaltenen Vorschriften bewirkt wird; auch hat er soweit nötig, den Ausschuß dazu anzufordern. (§§ 38, 46 des Gesetzes.)

Der Königl. Kommissar, später die Aufsichtsbehörde, ist berechtigt, jederzeit vom Vorstand über die auf die Ausführung und Finanzgebarung bezüglichen Beschlüsse des Ausschusses, über den Fortgang der Arbeiten, den Stand der Kasse und sonstige Verhältnisse mündliche oder schriftliche Auskunft zu erfordern.

Er ist der Genossenschaft gegenüber zu Anordnungen berechtigt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 45.

Bei Genossenschaftsversammlungen.

Der Königl. Kommissar, später die Aufsichtsbehörde, ist zu allen Genossenschaftsversammlungen einzuladen. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu sehen, daß allen Vorschriften, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Beschlüsse und Wahlen abhängt, gehörig nachgegangen, sowie daß nichts beschlossen wird, was den Gesetzen, sonst bestehenden Anordnungen oder der Genossenschaftsordnung zuwiderläuft. Die Aufsichtsbehörde ist von allen Ausschlußsitzungen zu benachrichtigen und berechtigt solchen beizuwohnen.

§ 46.

Bei der Verwaltung.

Auf die Verwaltung des Vorstandes und die Verhandlungen und Tätigkeit des Ausschusses hat die Behörde nur insoweit einen Einfluß auszuüben, als dies im Gesetz, in der Genossenschaftsordnung und weiter zu erlassenden besonderen Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 47.

Bei der Unterhaltung.

Die Aufsichtsbehörde wird regelmäßig und außerdem, so oft besondere Ereignisse dies veranlassen, den Zustand aller zu den Talperrrenanlagen gehörigen Vorrichtungen, insbesondere auch, wenn größere Herstellungen angestellt worden sind, deren auf Grund dieser Erweiterungen die Genossenschaft sowie einzelne Unterhaltungspflichtige zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten (§§ 45, 46 des Gesetzes, §§ 82, 83 der Ausführungs-Verordnung.)

§ 48.

Kosten der Vorarbeiten.

Die Kosten der Vorarbeiten, die verlagsweise von der Staatsregierung bezahlt oder von Interessenten bereits eingezogen worden sind, hat die Genossenschaft zurückzufassen.

VI. Abschluß.

§ 49.

Auflösung der Genossenschaft.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und nur dann erfolgen, wenn die Aufrechterhaltung der von ihr errichteten Anlagen und deren Fortbetrieb gesichert ist. Der Auflösungsbeschluß setzt die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder nach Maßgabe des ihnen nach § 7 zukommenden Stimmrechts voraus.

Vor ihrer Auflösung sind mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern entsprechende Bestimmungen, insbesondere über das vorhandene Vermögen, zu treffen.

Dresden, am 11. März 1909.

**Der Königl. Kommissar
für die Talsperren in den Weiskerzgebieten.**

Dr. Krug von Nidda
Amtshauptmann.

194 I D.

Vorstehende

„Ordnung der Weiskerztalsperren-Genossenschaft zu Hainsberg“

wird unter gleichzeitiger Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Genossenschaft auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berechtigung von Wasserläufen usw. vom 15. August 1855 festgestellt und bestätigt.

Hierüber ist dieses

Dekret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 18. März 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Dr. Schelcher.

(L. S.)

Pabst.

Die geplanten Talsperren in den Weiskerzgebieten.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern die Genossenschaftsordnung der Weiskerztalsperren-Genossenschaft festgestellt und bestätigt hat, fand Montag in Wagners Gasthof in Deuben die erste Genossenschaftsversammlung unter Vorsitz des Amtshauptmanns Dr. Krug von Nidda statt, über welche dem „Dr. Anz.“ berichtet wird: Es hatten sich etwa 120 Beitragspflichtige eingeschunden. Die preisgekrönten Arbeiten für die architektonische Gestaltung der Talsperren waren in zahlreichen Plänen und Ansichten ausgestellt. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete die Wahl der Ausschussmitglieder; sie erfolgte auf Grund von Herrn Geh. Kommerzienrat Dietel (Cohmannsdorf), dem Vorsitzenden des Vereins der Weiskerzwasser-Interessenten, gemachten Vorschläge durch Zufall. Für die einzelnen Interessentengruppen wurden in den Ausschuß gewählt: Rittergutsbesitzer Freiherr Bergler von Berglas (Seifersdorf), Mühlenbesitzer Mehnert (Hainsberg), Firma T. Wiener (Dresden), Mühlenbesitzer Eger (Deuben), Brauerei zum Felsenkeller, Gemeinde Deuben, Gemeinde Postchappel, Stadt-

gemeinde Dresden, sowie Geh. Kommerzienrat Dietel. Außerdem zwei Stellvertreter für jede Gruppe gewählt. Zum zweiten Punkte. Mitteilungen über den Stand des Unternehmens, wurde berichtet, daß der Umlaufstollen für die Sperre bei Klingenberg, dessen Ausführung der mindestforderbenden Firma Seibel und Niebel für rund 81000 Mark übertragen wurde, im Bau begriffen ist. Ebenso ist die Zufahrtsstraße nach dem künftigen Werkhause in Angriff genommen worden. Bei Malter ist zunächst die Bahnlinie Hainsberg-Steipzdorf oberhalb der Sperrstelle verlegt worden, um den Umlaufstollen bauen zu können. Durch die Veranstaltung des künstlerischen Wettbewerbes sind 5000 Mark Kosten entstanden. Es wurden Verhandlungen über vorläufige Landentnahme zum Bau der Sperrmauer geführt; auch sonst haben sich kleine Aufwendungen ergeben. Die Mittel für alle diese Ausgaben hat der Staat als Voranschlag hergegeben, und es handelt sich nun darum, daß die Genossenschaft diese Voranschläge zu Lasten der aufzunehmenden Anleihe übernimmt. Die Kosten der bisher entstandenen Vorarbeiten belaufen sich auf 88885 Mark; die Summe sämtlicher Ausgaben beträgt 94401 Mark. Nachdem der Vorsitzende und Bauat Bindig, der Leiter der Bauten, auf Anfragen aus der Versammlung weitere Auskünfte gegeben hatten, wurde die Uebernahme der Vorarbeiten auf die Anleihe genehmigt. Es folgte dann durch den Bauat Bindig eine Vorführung und Erläuterung der preisgekrönten Arbeiten. Den ersten Preis erhielt das Projekt mit dem Kennwort „Einjam“ (Professor Böhmig in Breslau und Baupinspektor Jerchland in Dresden), den zweiten dasjenige mit den Kennzeichen T. R. M. (Regierungsbaumeister Jhle in Weizen) und den dritten Preis die Pläne der Firma Kossow u. Kühne in Dresden (Kennwort „Bodenständig“). Der mit dem ersten Preis ausgezeichnete Entwurf erscheint künstlerisch besonders hervorragend, weil er einen großzügigen Ausdruck für den Widerstand gegen die Kräfte des Wassers gefunden und gut entwickelt hat. Er wird zur Ausführung für die Klingberger Talsperre mit einigen kleinen Abänderungen empfohlen. Der mit dem zweiten Preis gekrönte Entwurf entspricht allen Anforderungen und zeigt eine glückliche Durchbildung der Verbindung zwischen dem Auslastor und dem Wärrerhäuschen, doch wird zur Ausführung für Malter das dritte Projekt empfohlen, durch welches die Wucht der Mauer besonders gut charakterisiert und auch die Anlage der Wärrerhäuser reizvoll und zweckentsprechend gestaltet ist. Auch hier sollen einige Abänderungen ausgeführt werden. Die Wärrerhäuser sollen baldmöglichst errichtet werden, da sie als Baubureau benutzt werden sollen. Nach kurzer Debatte erklärte sich die Versammlung im Prinzip mit der Ausführung gemäß den Vorschlägen einverstanden, wobei es dem Kommissar überlassen wird, wegen des Projektes für Malter zur Erzielung einer markanteren Schattenvirkung der Bauglieder mit den Künstlern zu verhandeln. Der vierte Punkt galt der Anbringung der Mittel zur Fortführung der Bauarbeiten. Es wurde beschlossen, bis zum Zustandekommen der Anleihe den Staat zu ersuchen, zunächst auch weiterhin die Bauarbeiten voranschlagsweise zu zahlen.

Talsperren, Kanäle.

Zusammenhang zwischen Kanalfragen und Bodenreform

behandelte Dr. jur. Legationsrat a. D. v. Schwerin-Obersteinbach (Bayern) in seinem Vortrage: „Die süddeutsche Kanalfrage und ihre Lösung durch die Bodenreform“ auf der 19. Tagung des Bundes deutscher Bodenreformer zu Nürnberg. Der Widerstand, den die preussische Kanalvorlage seinerzeit gefunden hatte, war nicht zum mindesten auch darin zu sehen, daß man den Kostenpunkt Scheute und Kanäle ebenso,

wie Graf Kanitz seinerzeit bemerkte, als produktive Anlagen ansehen wollte, wie etwa die Staatsbahnlinien. Bei Anwendung bodenreformerlicher Grundlätze müssen allerdings Kanäle auch produktiv wirken, sobald man nur den steigenden Wert des Geländes zu beiden Seiten eines solchen Kanals zugunsten der Allgemeinheit, welche den Kanal gebaut hat, einer Wertzuwachssteuer unterzieht. Die Hauptbedenken gegen alle Kanalpläne, so führte Herr v. Schwerin aus, die hohen Kosten, werden weder durch Schiffsahrtabgaben, die den Verkehr belasten, noch durch Beiträge besonders interessierter Gemeinden gehoben; es wird ein ungeheures Kapital hineingebaut, aber eine entsprechende Verzinsung und Amortisation der Kosten wird nicht erreicht.

Der Teltowkanal bei Berlin hat eine Länge von etwa 40 km. Vor Erbauung desselben betrug der Wert der Grundstücke rechts und links vom Kanal auf einem Streifen von je 500 m etwa 100 Mill. Mk. Der Bau des Kanals kostete rund 40 Millionen. Nach Fertigstellung des Baues sind die Werte von 100 Millionen auf dem angegebenen Streifen auf 500 Mill. M. gestiegen. Also hat der Bau des Kanals, der 40 Millionen kostete, nur auf dem Streifen Land von 1 km Breite etwa das Zehnfache an Wertsteigerung des Bodens gebracht, was der Bau gekostet hat!

Es ist gar kein Zweifel, daß die Wertsteigerung auch weiter als 500 m rechts und links vom Kanal sich bemerkbar macht. Der größte Teil des früher im Privatbesitz befindlichen Terrains ist im Laufe der Bauzeit aus Privatland in den Besitz von Terraingesellschaften übergegangen. Am Nord-Ostsee-Kanal dürfte sich die Preissteigerung seitlich bis auf 4 km landeinwärts erstreckt haben. Bei Brunsbüttel z. B. stiegen die Preise der Bauplätze von 1 M. für 1 Gekw. mtr. im Jahre 1893 auf 4 M. und dann bis 1903 annähernd gleichmäßig auf 8 M. bis 12 M. Im Stadtbezirk Rendsburg hat sich der Wert der bebauten Grundstücke um 50 v. H. gehoben.

Am Endpunkt des Nordostsee-Kanals sind die Preise für Grundstücke von 3000 Mk. auf 6000 Mk. pro Hektar für größere Flächen gestiegen, während Bauplätze, welche in der Nähe des Kanals lagen, bei Zuangriffnahme des Kanals mit 20000 Mk. pro Hektar bezahlt werden mußten! Plätze, die früher einen Wert von 1500 bis 2000 Mark hatten. Aehnliche Wertsteigerungen weist auch die Denkschrift den über Dortmund—Ems-Kanal nach, und zwar Steigerungen von hunderten und tausenden von Prozenten.

Diese Wertsteigerungen fließen allein dem Grundbesitzer zu. Es ist für den, welcher das Land besitzt, ein Lotteriegewinn; es ist ein Geschenk, welches die Allgemeinheit dem Grundbesitzer macht.

Es hat daher der Staat nicht nur das Recht sondern die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Aufwendungen, welche der Staat gemacht hat, von denen wieder eingebracht werden, welchen sie in erster Linie nützen.

Ein richtiges Steuersystem, solche Werte wieder heranzuziehen, wird herbeigeführt

- 1) durch die staatliche Wertzuwachssteuer,
- 2) durch Anlagsteuern, wie sie bereits bestehen,
- 3) durch rechtzeitige Enteignung von Boden an denjenigen Orten, Landstellen, Häfen, Eisenbahnanschlüssen, wo erhebliche Wertsteigerungen zu erwarten sind.

Der Staat soll natürlich seine eigene Spekulation mit Grundstücken durch Verkäufe treiben, sondern soll entweder das Grundbaurecht in Anwendung bringen oder den Verkauf mit Rückkauf. Immer soll er die Hauptsache im Auge haben, nicht die Grundrente etwa zu steigern und dann dieselbe kapitalisiert in seine Tasche fließen zu lassen, sondern er soll die Grundrente sich dauernd sichern; er soll die unnatürliche Steigerung der Grundrente verhindern und so die wirtschaftliche Existenz der auf seinem Boden Angesiedelten günstig gestalten. Er wird dann indirekt viel bedeutendere Einnahmen

erzielen, als wenn er durch Kapitalisierung und Verwagnahme der Grundrente augenblicklich vielleicht größere Summen einzieht, die dann zu laufenden Ausgaben ihre Verwendung finden und verschwinden.

Nachdem wir in Süddeutschland die ungeheuren Wertsteigerungen an den Schiffsahrtswegen in Norddeutschland vor Augen haben, sollen wir nicht zögern, daraus ernste Lehren zu ziehen. Dies haben wir um so nötiger, als wir gegen den Norden hinsichtlich Kanalbauten stark im Rückstande sind. Wir sind in der Gefahr, wirtschaftlich überflügelt zu werden; wir haben durch Beschäftigung mit parteipolitischen Fragen diese unendlich viel wichtigeren wirtschaftlichen Fragen zu sehr vernachlässigt; diesen Fehler können wir noch ausgleichen, wenn wir alles das vermeiden, was an Fehlern im Norden in der Kanalfrage begangen worden ist.

Wir dürfen in Süddeutschland die Steigerung der Bodenwerte an unseren kommenden Kanälen unter keinen Umständen der Privat-Spekulation überlassen, dann werden wir die Mittel für die großen süddeutschen Kanalpläne gewinnen.

Leider ist die Kenntnis dieser Verhältnisse bei uns noch viel zu wenig verbreitet. Wenn dieselbe aber in ihrer ungeheuren Bedeutung auch für Süddeutschland sich erst mehr verbreitet hat, so wird auch das schwierige Problem der süddeutschen Kanalfrage einer befriedigenden Lösung entgegengeführt; leider gibt es noch allzu viele Menschen, welche das Wort Bodenreform überhaupt noch nicht gehört haben. Wir sprechen von Reform, nicht von Revolution. Wir verlangen, daß alle diejenigen, welche sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens beschäftigen, der Bodenreform ihr Interesse zuwenden. Sage doch niemand, daß ihn die Bodenreform nichts angehe, da er keinen Aar, nach Halm besitze. Es gibt keinen einzigen Bewohner unseres Vaterlandes, den die Bodenreform nichts angehe, denn schon allein die Lausache, daß er eine Wohnung haben muß und diese Wohnung teuer, meist bezahlt, nötigst jeden, sich mit der Frage zu beschäftigen.

Alle solche Fragen wie Kanalbau, Wohnungsreform hängen untereinander und mit der Bodenreform viel enger zusammen, als es dem Unkundigen auf den ersten Blick erscheinen mag.

Wir werden mit der Bodenfrage gleichzeitig und ohne Schwierigkeit die Kanalfrage lösen können. Dr. C.



Die neueren Wasserbauten der Stadt Berlin.

In der zweiten Märztagung des Berliner Ingenieurvereins sprach Stadtbauinspektor Seifert-Berlin über die neueren Wasserbauten der Stadt Berlin, insbesondere die beiden großen Hafenaubauten. Nach einem Rückblick über die Zustände, die bis 1876, wo die Stadt die Brücken usw. vom Staate übernahm, in den Berliner Schiffsahrtseinrichtungen bestanden, und den gewaltigen Umfassung, den diese Uebernahme mit sich brachte, ging Vortragender auch auf die Hafenanlagen ein und beschrieb ausführlich unter Zuhilfenahme von Zeichnungen, Zeichnungen und Plänen die beiden großen, als Ost- und Westhafen bezeichneten Häfen, die sich behufs Nutzbarmachung der neuen Großschiffsahrtswege als notwendig herausgestellt haben. Zum Osthafen wird der Stralauer Anleger ausgebaut, das Gelände zwischen Spree und Stralauer Allee einerseits, der Oberbaum- und der Ringbahnbrücke andererseits. Es ist 1375 Meter lang und 56—105 Meter breit; der Hafen kann 23 Dampfschiffe von 500 Tonnen oder 55 Fimonschiffe und 18 flaberecht liegend aufnehmen. Der Ladeverkehr wird durch elektrische Halbsportalkrane vermittelt, die Verbindung mit der Eisenbahn durch reichliche Geleisefahren, auf denen 100 Wagen Platz haben. Die Speicher werden 106 Meter lang und 27,5 Meter tief, bestehen aus Keller, Erdgeschloß, 5 Obergeschossen und Dachgeschloß. Die Aufnahme-

Fähigkeit beträgt für den 42 Meter langen Mittelteil, der zunächst als Getreidebepfeiler dienen soll, 9500 T., für die beiden je 32 Meter langen Seitenteile je 8600 T., zusammen also 26700 T., für die übrigen Teile nochmal 4 mal 8600, im ganzen 61400 T. Der Bau besteht nur aus Eisen, Stein, bezw. Beton. Einlagern, Umleiten und Ausgabe des Getreide erfolgt durch Maschinen: Schiffelevatoren, Hauslevatoren, Transportbänder, Vorreinigungsmaschinen, Ein- und Ausgabewagen, Fallrohre usw.; den Speicher ergäßen zwei Lagerschuppen, 122 Mr. lang und 21,4 Mr. tief; zwei weitere können später noch errichtet werden. Die Schuppen sind zweigeschossig; im Erdgeschosse liegt die Abfertigung, das Obergeschoss hat Kranhöhe. Wasserseite und Landseite sind mit Ladebühnen ausgestattet; an der Seilbahnwand können Fuhrwerke be- und entladen. An sonstigen Hochbauten zu nennen ist das Verwaltungsgebäude mit Diensträumen im Erd- und Obergeschosse und der Dienstwohnung des Direktors im 2. Stock, ferner die Kantine mit Beamtenwohnung im Obergeschoss, das Maschinenhaus mit Dieselmotoren vom Jagen. Schiffstyp, 2 zu 300 und 1 zu 150 Pferdekraften, endlich die Lokomotivschuppen für zwei Maschinen. Die Kohlenverladung wird durch 2 Exvatoren von je 50 T. Stundenleistung besorgt. Die Seileisenanordnung ermöglicht die Beladung von 100 Wagen zu 10 T. täglich, also die Entladung von 2 Käänen von je 500 T. Für Ziegelverladung, Freiladeverkehr u. sind besondere Einrichtungen vorhanden. Zur Bewegung schwerer Lasten dienen ein Kran für 25 und einer für 5 T. Die Beleuchtung der Hafenanlage ist elektrisch; die Gesamtkosten betragen 9 Millionen Mk., und der Grundenerwerb kostete außerdem 6¼ Millionen Mk. Noch großartiger stellt sich der Westhafen, in welchen der Berlin-Stettiner Großschiffahrtsweg mündet. Er besteht aus zwei Becken von 55 Mr. Breite, das größere 650, das kleinere 400 Mr. lang; ein drittes, 130 × 70 Mr., dient dem Freiladeverkehr. Die Breite der Becken ermöglicht zwei Schiffen von 600 T. die Fahrt, während zwei gleich große am Kai liegen. Im ganzen ist Platz für 77 große Schiffe oder 123 Finowtähne, Winterquartier für 100 Schiffe. Die Anlage kostet, soweit sie zunächst ausgeführt wird, 25½ Millionen Mk., wovon 9½ Millionen auf den Grundenerwerb fallen. Aus einer Zusammenstellung des Vortragenden ergibt sich, daß Berlin seit 1876 im ganzen aufgewendet hat für Brückenbauten 17 und für Wasserbauten 40 Millionen Mk. einschließlich der jetzt in Ausführung begriffenen.

Kleinere Mitteilungen.

Preßluft als Wellenbrecher. Für den Kampf des Menschen gegen die zerstörende Kraft der Meereswogen scheint man, nach einem Bericht der Zeitschrift für komprimierte und flüssige Gase eine neue Waffe gefunden zu haben, und zwar in der Preßluft, die sich damit zu ihren vielen bisher bekannten Anwendungsgebieten ein neues erobert würde. Der Direktor Brasher der Parkroy-Wäder an der englischen Küste, der bei seiner Tätigkeit auch die alte Erfahrung machen mußte, daß selbst die stärksten Dämme und Mauern auf die Dauer dem unausgeseht wirkenden Einfluß der Wellen nicht gewachsen sind, kam auf den Gedanken, an gefährdeten Stellen die Bildung der Wellen nach Möglichkeit zu verhindern bezw. eine vorhandene Wellenbewegung des Wassers zu stören. Als geeignetes Mittel zu diesem Zweck erschien ihm die Preßluft, deren Wellen beruhigende Wirkung man angeblich durch Zufall beim Bau eines Unterverstärkungstunnels in New-York kennen gelernt hatte. An einigen unbedienten Stellen dieses Tunnels entschied nämlich ein Teil der im Tunnelinnern verwendeten Preßluft und trat in Form von kleinen Blasen an die Oberfläche des Wassers. Durch diese Blasenbildungen wurden die

Schwingungen der kleinsten Wasserteilchen die bekanntlich die Ursache der Wellenbewegung sind, so empfindlich gestört, daß sich oberhalb der unbedienten Stellen größere Flächen ruhig, von keiner Welle bewegten Wassers zeigten. Den gleichen Erfolg erzielte nun Brasher, in dem er Preßluft in einer Rohrleitung unter Wasser bis zu einer gewissen Entfernung vom Ufer oder von einer zu schützenden Ufermauer, Pier usw. führte und sie hier durch viele kleine Löcher im Rohr von kleinen Blasen ausströmen ließ. Die heranrollenden Wellen wurden gebrochen, und hinter der Zone der Luftblasen blieb das Wasser völlig ruhig. Durch diesen Erfolg ermutigt, will Brasher eine größere Versuchsanlage errichten und an dieser besonders die günstigste Anordnung und Lage der Rohre und der Austrittsöffnungen für die Luft studieren, die auf die Menge der verbrauchten Preßluft und Einfluß sein werden; von dieser hängen aber naturgemäß die Kosten und damit die Anwendbarkeit des ganzen Verfahrens ab. Ueber die Höhe der Kosten kann man wohl, wie der Prometheus mittelst, im gegenwärtigen Stadium der Versuche auch nicht annähernd zutreffende Angaben machen, immerhin ist es wahrscheinlich, daß diese Kosten sich ziemlich hoch stellen werden, so daß sich die Anwendung der Preßluft als Wellenbrecher in der Hauptsache auf einige besonders stark gefährdete und auf andere Weise nicht zu haltende Uferbauten, Hafeneinfahrten, Leuchttürme usw., wird beschränkt müssen.

Wasserreinigung durch Strahlen. Die Sterilisierung des Gebrauchswassers, die besonders zur Zeit von Epidemien unerlässlich ist, erfolgt gewöhnlich und am einfachsten durch Abkochen. Auch durch Zusatz von Desinfektionsmitteln lassen sich die Kleinlebewesen im Wasser abtöten. Nunmehr haben zwei französische Gelehrte, Prof. Jules Courmont und M. Rogier, festgestellt, daß die bakterientönde Kraft gewisser Strahlengattungen mit Erfolg zur Sterilisierung des Wassers anwenden läßt. Die Technik des Verfahrens ist sehr einfach. Es genügt eine Quarzlampe, deren bläulichgrüner Schein allmählich dem Großstädter eine vertraute, wenn auch nicht durchweg sympathische Erscheinung geworden ist, unter Wasser brennen zu lassen, um in erstaunlich kurzer Zeit in einem Umkreise von 30 bis 50 Zentimeter alle Keime abzutöten. Ziemlich stark durch Bakterien verunreinigtes Wasser erweist sich schon nach einer Minute als keimfrei. Die Quarzlampe entsendet reichlich sogenannte ultraviolette Strahlen, die zwar vom Auge nicht als Licht empfunden werden, jedoch intensiv chemische und auch bakterientönde Wirkungen besitzen. Diese Tatsache war längst bekannt, und das Verdienst der genannten Forscher beschränkt sich darauf, auf ihren praktischen Wert hingewiesen zu haben. Das Wasser wird durch die Strahlen in keiner Weise verändert und erhitzt sich nicht einmal. Nach Ansicht der Entdecker des Verfahrens läßt sich eine sorgfältige Sterilisierung von Wasser durchführen, indem man in die Mündungen der Leitung Quarzlampen einsetzt, die ihre Wirkung stets geltend machen, wenn das Wasser nicht gar zu trübe ist. Professor Dastre in Paris hat diese Versuche mit der Quarzlampe einer Nachprüfung unterzogen, die nach Befundung des Lancet günstige Ergebnisse geliefert hat, und beschäftigt sich augenblicklich damit, die sterilisierende Kraft der Quecksilberlampe und anderer an ultravioletten Strahlen reicher Lichtquellen festzustellen.

Der Zentralverband für Wasserbau und Wasserwirtschaft hielt am 17. d. M. in Niederbarnimer Kreischaus in Berlin eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Nach Erledigung einer Reihe geschäftlicher Angelegenheiten und nach Vornahme einiger Satzungsänderungen wurden in den geschäftsführenden Vorstand gewählt: Generaldirektor Bruch-Berlin, Baurat Contag-Wilmersdorf, Kommerzienrat Eichmann-Berlin, Reichstagsabgeordneter Dr. Hermes, Professor Dr. Klingemann-Berlin, Stadtbaurat a. D. Rühr-Grünenwald, Oberbaurat Schmidt-Darmstadt und Direktor Dr. Spieder-

Berlin. In den großen Ausschuss wurden unter anderem gewählt die Reichstagsabgeordneten Wassermann und Rümpf sowie die Landtagsabgeordneten Schiffer, Frisch und Zuchschwerdt. — Hierauf sprach Oberbaurat Professor Hebbel-Karlsruhe an der Hand von zahlreichen Lichtbildern über die Ausnutzung der Murg-Wasserkräfte. Die Murg, deren Tal zu den schönsten Tälern des Schwarzwaldes gehört, ist ein Nebenfluß des Rheins, in den sie kurz unterhalb Raftatts mündet. Der Referent hat für eine große Firma bereits mehrere Wassertraktanlagen an der Murg ausgeführt und hat nun ein großartiges Projekt ausgearbeitet, dessen Ausführung einen Kostenaufwand von 36 Millionen Mark erfordern würde. Dieses Projekt will die Wasserkräfte der Murg und einiger ihrer Nebenflüsse in eine große Zentrale bei Forbach im Schwarzwald vereinigen, von wo aus dann die Städte Baden-Baden, Raftatt, Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart, Mannheim und Straßburg mit elektrischer Kraft versehen werden könnten. Die Kilowattstunde könnte für 1 1/2 Pfennig geliefert werden. Die Ueberführung der Murgwassers nach der Zentrale soll durch einen in den Felsen gehauenen Stollen von sechs Kilometer Länge geschehen. Beim Gesamtwert würden jederzeit 80000 Pferdekkräfte verfügbar sein, und die größte Leistungsfähigkeit des Werkes würden 88,000 Pferdekkräfte sein. — In der kurzen Diskussion meinte Stadtbaurat Kühn-Grünwald, daß besonders den Bewohnern des preussischen Ostens das Wasser im Munde zusammenlaufen müsse, wenn sie von solchen Projekten hörten. Für die Kilowattstunde 1 1/2 Pfennig! Im Osten müsse das fünffache dafür ausgegeben werden. — Ein Vortrag des Professors Ehlers-Danzig über den Entwurf einer Wasserstraße von der Weichsel nach den masurenischen Seen wurde von der Tagesordnung abgesetzt, einerseits wegen

Erkrankung des Referenten, dann aber auch, wie vom Vorstandstische mitgeteilt wurde, weil wohl doch noch Jahrzehnte vergehen würde, ehe dieser 300 Kilometer lange Schiffahrtskanal zur Ausführung kommen würde.

Zum Bau der Talsperre bei Ruttken hat der Kreis Karthaus bei der Zentral-Bodenkredit-Vereinsgesellschaft in Berlin 500000 Mark aufgenommen, welche mit 4,1 Prozent verzinst und mit 2 Prozent getigt werden. Die Erdarbeiten, sowie die wasserbautechnischen Arbeiten sind für 126000 Mk. an die Tiefbaufirma W. Barczynski u. Co. in Berlin vergeben. Mit diesen Arbeiten ist bereits begonnen, und die Firma gedenkt bei günstigen Wetter noch in diesem Jahre fertig zu werden. Die Bauleitung liegt in Händen des Regierungsbauamteilers Hennings, den der Minister für Landwirtschaft zu diesem Zwecke dem Kreis überwiesen hat. Zu dem Talsperrenbau gibt der Staat einen Zuschuß von 97 000 Mark, die Provinz 57 000 Mark.

Die Arbeiten zur Herstellung der **Talsperre bei Klingenberg** gehen rüstig vorwärts. Jetzt ist der Durchstich eines langen Stollens vollendet worden. Die Bohrung wurde von zwei Stellen aus vorgenommen und so korrekt durchgeführt, daß sich die beiden gegenübernden Stellen nur mit einer Differenz von 1 1/2 Zentimeter trafen.



Die Talsperre erscheint monatlich dreimal am 1., 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Zusendung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4,50 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen 3,50 Mk. Einzelnummer 50 Pfg. excl. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen. (Kommissionär: Robert Hofmann, Leipzig) die Post und der Verlag anfragen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pfg. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Wiesbaden (Abtd.) zu richten. — Korrespondenzen, Adress- und Veramntungsberichte von Verbänden, Gemeinden, Talsperren- und Wassergenossenschaften und Mitteilungen über Ereignisse auf dem gesamten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. — Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Wasserabfluß der Bever- und Lingseltalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen
für die Zeit vom 18. April bis 1. Mai 1909.

April, Mai.	Bevertalsperre.						Lingseltalsperre.						Ausgleich. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrereinhalt in Tausend.	Niederschlag abgelaufen in Tausend	Sperrereinhalt abgelaufen in Tausend	Sperrereinhalt abgelaufen in Tausend	Nieder- schlag	Nieder- schlag	Sperrereinhalt abgelaufen in Tausend	Niederschlag abgelaufen in Tausend	Sperrereinhalt abgelaufen in Tausend	Nieder- schlag	Nieder- schlag	Ausgleich des Beckens in	Seflit.		
														cbm	
18.	3300	—	68400	68400	—	2055	—	—	8000	23000	—	6080	—	—	
19.	3300	—	82500	82500	16,1	2070	—	—	8000	23000	7,3	9000	—	—	
20.	3300	—	68400	68400	9,0	2085	—	—	8000	23000	10,7	9000	500	—	
21.	3300	—	68400	68400	—	2100	—	—	8000	23000	—	9000	2000	—	
22.	3300	—	61700	61700	—	2110	—	—	8000	18003	—	9000	2050	—	
23.	3300	—	68400	68400	8,7	2120	—	—	8000	18000	7,2	9000	1900	—	
24.	3300	—	65000	65000	—	2125	—	—	8000	13007	0,2	9000	1900	—	
25.	3300	—	48900	48900	3,1	2130	—	—	8000	13000	1,9	4900	—	—	
26.	3300	—	48900	48900	—	2135	—	—	8000	13000	0,1	7400	1700	—	
27.	3300	—	48900	48900	8,0	2145	—	—	8000	18000	5,1	7000	1700	—	
28.	3300	—	68400	68400	2,3	2150	—	—	8000	13000	0,7	7500	2050	—	
29.	3300	—	40000	40000	2,2	2150	—	—	8000	8000	3,5	6200	2000	—	
30.	3300	—	34500	34500	14,5	2165	—	—	8000	23000	15,5	7300	1900	—	
1.	3300	—	61600	61600	6,3	2180	—	—	8000	23000	7,3	8800	1800	—	
		—	834000	834000	70,2		—		112000	252000	59,5		19500 = 780000 cbm.		

Die Niederschlagswassermenge betrug :

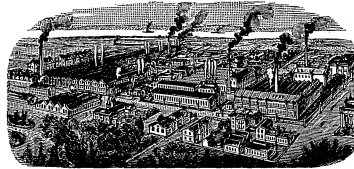
a. Bevertalsperre 70,2 mm = 1572480 cbm. b. Lingseltalsperre 59,5 mm = 547400 cbm.

Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennep

⊙ Jubach-Talsperre b. Volme

⊙ Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

⊙ Glör-Talsperre b. Schalksmühle

⊙ Eschbach-Talsperre b. Remscheid

⊙ Bever-Talsperre b. Hückeswagen

⊙ Lingese-Talsperre b. Marienheide

⊙ Heilebecke-Talsperre b. Milspe

⊙ Fuelbecke-Talsperre b. Altena.